

Bildungsschecks NRW (individueller Zugang)

Merkblatt der Wirtschaftsförderung Münster

Der Bildungsscheck NRW kann sowohl von Unternehmen für ihre Beschäftigten (betrieblicher Zugang) als auch von Beschäftigten unmittelbar beantragt werden (individueller Zugang). Im ersten Fall übernimmt das Unternehmen den Eigenanteil an den Kosten und meldet die Mitarbeiter für die Weiterbildung an; beim individuellen Zugang erfolgt die Anmeldung zur Fortbildung durch den Mitarbeiter selbst, dieser trägt auch den Eigenbeitrag.

Was wird gefördert?

Förderung beruflicher Weiterbildung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit im Unternehmen und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Nicht gefördert werden u. a. Kurse zur Erlangung rechtlich vorgeschriebener Befähigungs- und Sachkundenachweise, Angebote, für die eine För-

derung durch Dritte erfolgt bzw. erfolgen könnte, Einzelunterricht/Coaching, Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Veranstaltungen bis maximal sechs Stunden.

Wer wird gefördert?

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Selbständige deren zu versteuerndes Einkommen 40.000,- / 80.000,- € (allein/gemeinsam veranlagt) nicht übersteigt.

- Berufsrückkehrende (außerhalb der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit)

Welche Voraussetzungen für eine Förderung müssen erfüllt sein?

- Der Bildungsträger muss bereit sein, Bildungsschecks zu akzeptieren.
- Eine Kursbuchung/-anmeldung kann vor Ausgabe des BS erfolgt sein, der Kurs darf aber erst

nach BS-Ausgabe beginnen!; den Eigenanteil an den Kursgebühren trägt der/die Weiterbildungswillige.

Welche Art und Höhe und welchen Umfang hat die Förderung?

- Art der Förderung: Zuschuss; der Zuschuss beträgt 50 % der Weiterbildungskosten (inkl. Kurs- und Prüfungsgebühren), max. jedoch 500,- €.

- Förderumfang: Pro Beschäftigten maximal ein Bildungsscheck pro Jahr

Wie wird die Förderung beantragt und organisatorisch abgewickelt?

- Beratungsgespräch zwischen Bildungsinteressenten und Beratungs- bzw. Ausgabestelle (WFM GmbH)
- Der Bildungsscheck muss innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung zur Anmeldung genutzt werden.

- Die Schecks behalten ihre Gültigkeit für zwei Jahre und müssen von den Bildungsträgern in dieser Zeit eingelöst werden.